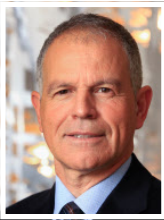


Egal, ob es sich um einen Brief, eine E-Mail oder eine SMS handelt – die Rede ist immer vom Briefgeheimnis, und wer gegen dieses verstößt, der muss mit rechtlichen Folgen rechnen. Das gilt auch für einen Ehepartner.

Jens Schierenbeck - dpa - tmm

WICHTIGE URTEILE



Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt *

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

(Zu) neugierige Ehefrau muss Schadenersatz an den Ehegatten leisten

Der Fall:

Ein Ehepaar lebte in Trennung. Die Ehegattin brachte einen Scheidungsrekurs ein, wobei be-

antrag wurde, der Ehemann möge zur Zahlung eines hohen Ehegattenunterhaltes verurteilt werden. Die Frau legte einen Mitarbeitervertrag vor, den der Gatte mit einem Verlag abgeschlossen hatte, für den er eine Beratertätigkeit ausübte. Das Dokument hatte sie einem an den Mann gericht-

teten, bereits geöffneten Postumschlag entnommen. Die Ehegattin wollte somit den Nachweis erbringen, dass der Ehemann über bedeutende Einkünfte verfügt und er somit zu einem ihren Vorstellungen nach angemessenen Unterhaltsbeitrag verurteilt werde.

Wie die Gerichte entschieden:

Nach einer Verurteilung in erster Instanz hat auch das Oberlandesgericht Neapel die Ehegattin wegen Verletzung des Briefgeheimnisses gemäß Art. 616 des Strafgesetzbuches für schuldig befunden.

Unlängst hat sich nun der italienische Kassationsgerichtshof mit dem Fall befasst, der mit Urteil Nr. 585/14 die Urteile der beiden Instanzgerichte bestätigt hat. Das Höchstgericht hat seine Entscheidung dahingehend begründet, dass niemand, und somit auch nicht der Ehepartner, irgendwelche Korrespondenz, welcher Natur auch immer (somit auch E-Mails oder SMS) lesen dürfe. Dies gilt auch, wenn ein Brief oder eine E-Mail bereits geöffnet ist bzw. der Adressat vom Inhalt der Korrespondenz bereits Kenntnis genommen hat. Das Gericht hat somit den Rekurs der Ehefrau mit der Begründung zu-

rückgewiesen, dass es unerheblich sei, ob der Empfänger den Inhalt des Briefes bereits kannte bzw. ob der Umschlag offen oder geschlossen war.

Die persönliche Freiheit und das Recht auf eine Privatsphäre bilden allemal von der Rechtsordnung geschützte Güter. Wenn die Ehefrau den Vertrag im Scheidungsverfahren verwenden hätte wollen, so hätte sie dort einen Antrag stellen müssen, damit das Gericht den Ehegatten auffordere, den mit dem Verlagshaus abgeschlossenen Vertrag vorzulegen.

Mit seiner Entscheidung hat das Höchstgericht zwar festgestellt, dass die Straftat mittlerweile verjährt sei, jedoch wurde der Rekurs der Ehegattin auch inhaltlich behandelt und abgewiesen, weil sich der Ehemann im Verfahren als Nebenkläger eingelassen hatte.

Der Ehemann hätte nun die Möglichkeit, ein separates Schadenersatzverfahren in die Wege zu leiten. Von den Höchststrichtern wurde somit der Grundsatz festgehalten, dass nicht nur die klassische Form der Korrespondenz, wie etwa Briefe, vom Ehepartner nicht geöffnet bzw. gelesen werden dürfen, sondern auch ausdrücklich angeführt, dass jegliche Art von Korrespondenz, und somit auch E-Mails oder SMS, weder vom Ehepartner, noch von sonstigen Dritten gelesen werden dürfen.

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen

© Alle Rechte vorbehalten